

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER House of Care Talents Austria GmbH

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Geltung der AGB

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB. Die House of Care Talents Austria GmbH erklärt nur aufgrund dieser nachfolgenden AGB kontrahieren zu wollen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Zum Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören sämtliche Rechtsbeziehungen (insbesondere Verträge) zwischen der House of Care Talents Austria GmbH, FN 617869 g, und dem Vertragspartner - darunter zu verstehen sind der Auftraggeber und Beschäftiger - die im Zusammenhang mit der Arbeitskräfteüberlassung und Personalvermittlung eingegangen werden.
3. Der Vertragspartner erklärt seine Zustimmung, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch zukünftig für alle weiteren Vereinbarungen wie Vermittlungsaufträge, Folge- und Zusatzbeauftragungen zu Grunde gelegt werden, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Auch gilt ein Fortbestehen, sofern Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt.
4. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB.

5. Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Vertragspartner/ Vertragspartnerin) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Änderung der AGB

1. Sofern zwischen der House of Care Talents Austria GmbH und dem Vertragspartner eine auf unbestimmte Dauer ausgelegte Rechtsbeziehung oder ein Zielschuldverhältnis mit einem zwölf Monate übersteigenden Leistungshorizont besteht, ist die House of Care Talents Austria GmbH berechtigt, die dieser Rechtsbeziehungen zugrundeliegenden AGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ändern.
2. Änderungen der AGB, die weder bestehende Entgelte erhöhen noch neue bzw zusätzliche Entgelte einführen, wird die House of Care Talents Austria GmbH dem Vertragspartner nach Maßgabe dieses Absatzes anzeigen. Dies gilt nur, wenn sich diese Änderung unserer Geschäftsbedingungen auch tatsächlich auf das konkrete Vertragsverhältnis auswirkt. Die geänderten Bedingungen werden erst wirksam, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen ab Verständigung schriftlich mittels eingeschriebenem Brief widerspricht. Die Verständigung des Vertragspartners von der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann über jedes Kommunikationsmittel erfolgen, dessen Verwendung zwischen der House of Care Talents Austria GmbH und dem Vertragspartner vereinbart ist. Die House of Care Talents GmbH wird den Vertragspartner gemeinsam mit der Verständigung darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen bzw kein ausdrücklicher schriftlicher Widerspruch nach Ablauf von sechs Wochen als Zustimmung zur Änderung gilt.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, vor dem Inkrafttreten solcher Änderungen den Vertrag mit der House of Care Talents Austria GmbH mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass dafür die Einhaltung eventuell vereinbarter Kündigungstermine oder -fristen erforderlich ist und ohne dass für diese Auflösung Kosten anfallen würden.

4. AGB-Änderungen, mit denen neue bzw zusätzliche Entgelte eingeführt oder bestehende Entgelte erhöht werden sollen, wird die House of Care Talents Austria GmbH dem Vertragspartner anzeigen. Dies gilt nur, wenn sich diese Änderung unserer Geschäftsbedingungen auch tatsächlich auf das konkrete Vertragsverhältnis auswirkt. Vorweg vereinbarte Erhöhungen (§ 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) fallen nicht unter diese Bestimmungen, sodass hier eine Anzeige unterbleiben kann. Soweit dennoch eine erfolgt, gelangt diese Bestimmung dennoch nicht zur Anwendung. Mit der Anzeige wird die House of Care Talents Austria GmbH dem Vertragspartner auffordern, binnen sechs Wochen schriftlich zu erklären, ob er den geänderten Entgelten zustimmt oder nicht. Stimmt der Vertragspartner nicht zu, so gilt der Vertrag mit Ablauf der sechswöchigen Frist als aufgelöst.

§ 3

Erfasste Leistungen und Besondere Geschäftsbedingungen

Die House of Care Talents Austria GmbH betreibt das Geschäft der Arbeitskräfteüberlassung und der Personalvermittlung und des Unternehmensberaters. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich für beide Arten von Dienstleistungen, wobei für den jeweiligen Geschäftszweig ergänzende *Besondere Geschäftsbedingungen* bestehen. Der Vertragspartner erklärt sich nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit diesen Besonderen Geschäftsbedingungen einverstanden, soweit für den jeweiligen Geschäftszweig eine Vereinbarung getroffen worden ist.

Zweiter Abschnitt Leistungs- und Haftungsumfang

§ 4

Vertragsdauer und nachvertragliche Pflichten

1. Sofern nicht eine laufende oder regelmäßige Betreuung vereinbart ist, endet das Rechtsverhältnis zwischen der House of Care Talents Austria GmbH und dem Vertragspartner als Zielschuldverhältnis mit Abschluss der Beratung Vermittlung oder Überlassung. Nach Abschluss der Beratung Vermittlung oder Überlassung hat der

Vertragspartner keinen Rechtsanspruch auf weitere Dienstleistungen, insbesondere besteht keine Pflicht zur Nachberatung.

2. Insbesondere wird bei Vertragsabschluss vereinbart, dass der Vertragspartner gegenüber der House of Care Talents Austria GmbH auf sämtliche nachvertragliche Pflichten verzichtet. Ferner auch, dass der Vertragspartner auf die Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen verzichtet, die aus der Verletzung nachvertraglicher Pflichten in irgendeiner Form erwachsen oder erwachsen können.
3. Wird eine ausdrückliche Vereinbarung zur laufenden oder regelmäßigen Betreuung oder Beratung abgeschlossen, gilt diese Vereinbarung zwischen der House of Care Talents Austria GmbH und dem Vertragspartner auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Das beiden Vertragsparteien zustehende Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung wird durch Abs 3 nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegt und der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt;
 - b) der Vertragspartner mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrags auch nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest zwei Wochen gegenüber dem ursprünglichen Zahlungstermin um mehr als vier Wochen in Verzug ist;
 - c) sonstige wesentliche Vertragsverletzungen vorliegen.
5. Bei unternehmerischen Vertragspartnern gilt Abs 4 lit a mit der Maßgabe, dass bei der Beendigung des Vertrages die in § 25a IO genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

§ 5 Beratungsumfang

Die House of Care Talents Austria GmbH informiert oder berät nicht über Inhalte, die nicht ausdrücklich Gegenstand des Vertrages sind. Ferner auch nicht über Inhalte, die außerhalb des Berechtigungsumfangs der House of Care Talents Austria GmbH oder deren organschaftlichen Vertreter liegt. Insbesondere erfolgt keine Beratung in steuerlichen oder rechtlichen Fragen, die kraft gesetzlicher Anordnung bestimmten Berufsträgern (zB Rechtsanwälten, Wirtschaftstreuhänder, usw) vorbehalten sind. Dem Vertragspartner wird empfohlen, sich im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung sowie bei Abschluss von Arbeits- und Dienstverhältnissen über die steuerlichen bzw rechtlichen Folgen selbst mit seinem Steuerberater oder Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen.

§ 6 Haftung und Verjährung

1. Die House of Care Talents Austria GmbH trifft keine Haftung, wenn vom Vertragspartner Informationen oder Auskünfte nicht, falsch oder unvollständig erteilt werden, die für das Beratungskonzept oder die Vermittlung maßgeblich sind, sofern das Fehlen bzw die Unrichtigkeit oder die Unvollständigkeit weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.
2. Eine Haftung für Schäden, die aus leicht fahrlässigem Verhalten durch die House of Care Talents Austria GmbH entstanden sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, wird auch die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die auf grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.
3. Die House of Care Talents Austria GmbH haftet für mit Kenntnis des Vertragspartners im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte, die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden. Ein Auswahlverschulden, das nur auf leicht fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, wird jedoch ausgeschlossen.

4. Der Vertragspartner hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der House of Care Talents Austria GmbH zurückzuführen ist.
5. Sofern die House of Care Talents Austria GmbH Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt, wobei Vermittlungstätigkeiten nicht darunter fallen, und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesem Dritten entstehen, hat der Vertragspartner seine Ansprüche vorrangig gegenüber dem Dritten geltend zu machen.
6. Die Haftung der House of Care Talents Austria GmbH im Zusammenhang mit der gesamten Geschäftsbeziehung ist auf den Betrag in Höhe von € 20.000 beschränkt. Übersteigt die Schadenssumme diesen Betrag, so ist die Haftung der House of Care Talents Austria GmbH auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt. Dies sind derzeit € 50.000 für Vermögensschäden, für Sachschäden € 1.000.000 und für Personenschäden € 7.500.000. Soweit keine Haftpflichtversicherung bzw Haftpflichtdeckung besteht, beschränkt sich die Haftung weiterhin auf € 20.000. Diese Haftungsbeschränkung gilt grundsätzlich für alle Vertragsbeziehungen soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht. Diese Beschränkung gilt jedenfalls auch für nur leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden. Der Kunde bestätigt mit Eingehen der Vertragsbeziehung ausdrücklich, dass er sich mit dieser Haftungsbeschränkung einverstanden erklärt und dennoch die Begründung des Rechtsgeschäfts wünscht.
7. Dieser Höchstbetrag umfasst alle gegen uns bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Dieser Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
8. Der Vertragspartner hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch die House of Care Talents Austria GmbH zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung der House of Care Talents Austria GmbH bzw – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht

abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der House of Care Talents Austria GmbH.

9. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der Vertragspartner von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär-)Schadens nach dem anspruchsgrundenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

§ 7 Gewährleistung

1. Die House of Care Talents Austria GmbH ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an ihrer Leistung zu beheben. Der Vertragspartner wird hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
2. Dieser Anspruch erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

Dritter Abschnitt Entgelt und Rechnungslegung

§ 8 Entgelt

1. Die Abgeltung der Leistung der House of Care Talents Austria GmbH erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung.
2. Es kann eine einseitige Anpassung des vereinbarten Entgelts durch die House of Care Talents Austria GmbH zum 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10. eines jeden Jahres anhand des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2021 (Basisjahr 2021) oder eines an seine Stelle tretenden Index erfolgen. Dabei wird eine Durchschnittsbetrachtung des vorangegangen Kalenderjahres zugrunde gelegt, wobei jährlich pauschal mindestens 3% in Ansatz

gebracht werden können. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Soweit keine Anpassung erfolgt, gilt dies nicht als Verzicht auf den Anpassungsanspruch. Soweit eine unterjährige Erhöhung erfolgt, kann die jährliche Pauschalerhöhung über mindestens 3% aliquot in Ansatz gebracht werden.

3. Das Entgelt wird grundsätzlich nach Vollendung der vereinbarten Leistung zur Abrechnung gebracht. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung fällig. Die House of Care Talents Austria GmbH ist jedoch jederzeit berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt vorlagernd entsprechende Akontozahlungen zu verlangen.
4. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung zusätzlich vom Vertragspartner zu ersetzen. Bei Verrechnung der anfallenden Barauslagen werden allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben durch die House of Care Talents Austria GmbH miterfasst.
5. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die House of Care Talents Austria GmbH von der Verpflichtung befreit, weitere Leistungen zu erbringen. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
6. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten des Vertragspartners liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die House of Care Talents Austria GmbH, so behält die House of Care Talents Austria GmbH den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Entgelt für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen können seitens der House of Care Talents Austria GmbH mit einem Pauschwert in Höhe von 10% Prozent des Honorars für jene Leistungen, der House of Care Talents Austria GmbH bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, angesetzt werden.

§ 9 Rechnungslegung

1. Die House of Care Talents Austria GmbH wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
2. Die House of Care Talents Austria GmbH ist berechtigt, dem Vertragspartner Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die House of Care Talents Austria GmbH ausdrücklich einverstanden.
3. Soweit der Vertragspartner binnen 14 Tagen keinen schriftlichen Widerspruch gegen eine ausgestellte Honorarnote bzw Rechnung erhebt, gelten die darin abgerechneten Leistungen als wertbeständig, richtig und fällig. Zudem auch, dass die darin ausgewiesenen Leistungen seitens der House of Care Talents Austria GmbH vollständig erbracht worden sind. Ein anderes Leistungsziel (Zahlungsziel) kann allerdings vereinbart werden, ohne dass dies der Wertbeständigkeit und Richtigkeit der Forderung bzw der Vollständigkeit der Leistungserbringung der House of Care Talents Austria GmbH schaden würde.
4. All dies gilt auch für Zwischenabrechnungen.

§ 10 Verzugszinsen

Sofern der Vertragspartner mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die House of Care Talents Austria GmbH jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen (§ 1000 ABGB). Hat der Vertragspartner den Zahlungsverzug verschuldet, richtet sich der gesetzliche Zinssatz gegenüber Unternehmen nach § 456 UGB. Ferner ist die House of Care Talents Austria GmbH auch der darüber hinausgehende tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB, 458 UGB) bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt Zusammenarbeit

§ 11 Mitwirkungsobliegenheit des Vertragspartners

1. Die House of Care Talents Austria GmbH benötigt für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung ihrer Dienstleistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Vertragspartner verfügt, um eine fundierte Vermittlung und Beratung vornehmen zu können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der House of Care Talents Austria GmbH alle notwendigen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und die House of Care Talents Austria GmbH von allen Umständen, die für die Erbringung der Dienstleistungen von Relevanz sein könnten, in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der House of Care Talents Austria GmbH bekannt werden.
2. Der Vertragspartner hat der House of Care Talents Austria GmbH Änderungen sämtlicher personenbezogener Daten, die für die Auftragsbesorgung/Vermittlung notwendig oder nur zweckmäßig sind (zB Änderung von Namen, Firma, Bankdaten, Adresse, Kontaktdaten usw) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Solange der Vertragspartner diese Änderungen nicht bekanntgibt, erfolgen sämtliche Erklärungen der House of Care Talents Austria GmbH weiterhin unter Verwendung der bisher vorliegen Daten. Diese Erklärungen gelten als dem Vertragspartner zugegangen, sofern der House of Care Talents Austria GmbH diese Änderungen weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.
3. Der Vertragspartner hat der House of Care Talents Austria GmbH Änderungen oder das Erlöschen bestehender Vertretungsberechtigungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Solange der Vertragspartner dies nicht bekanntgibt, gilt die Vertretungsberechtigung im bisherigen Umfang weiter, sofern der House of Care Talents Austria GmbH die Änderung oder das Erlöschen weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

4. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit ist der House of Care Talents Austria GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Ist der Vertragspartner eine juristische Person, so ist die Einleitung eines Auflösungsverfahrens bzw die Auflösung der juristischen Person oder die Verwirklichung eines gesetzlichen Auflösungstatbestandes der House of Care Talents Austria GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Obliegenheiten des Vertragspartners bei der Auftragerteilung

1. Der Vertragspartner muss dafür Sorge tragen, dass Aufträge, die er der House of Care Talents Austria GmbH erteilt, möglichst klar und eindeutig formuliert sind. Unklare und undeutliche Formulierungen gehen zu Lasten des Vertragspartners, sofern die House of Care Talents Austria GmbH die Unklarheit bzw Undeutlichkeit nicht erkannt hat oder nach den Umständen erkennen hätte müssen. Grundsätzlich wird hierzu vereinbart, dass der House of Care Talents Austria GmbH keine Nachforschungspflichten auferlegt werden.
2. Bei der Auftragerteilung über Telekommunikationsmittel hat der Vertragspartner geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Übermittlungsfehler oder Missbräuche zu vermeiden. Für diese Ereignisse übernimmt die House of Care Talents Austria GmbH nur dann die Haftung, wenn ihr im Hinblick darauf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Weisungsfreiheit

Die House of Care Talents Austria GmbH ist bei der Erbringung der Leistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Man ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

§ 14 Substitutionsbefugnis

Die House of Care Talents Austria GmbH kann für die Leistungserbringung jederzeit eine andere Person heranziehen, ohne dass der Zustimmung des Vertragspartner bedarf. Dies gilt nur dann nicht, wenn dadurch wichtige Interessen des Vertragspartners der House of Care Talents Austria GmbH gefährdet werden.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Kommunikationsmittel

1. Die Erteilung von Aufträgen hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Das Erteilen von Aufträgen mittels Telefon oder E-Mail ist nur dann gültig, wenn der Vertragspartner dies zuvor mit der House of Care Talents Austria GmbH schriftlich vereinbart hat.
2. Die sonstige Kommunikation zwischen der House of Care Talents Austria GmbH und dem Vertragspartner kann über jedes gängige Kommunikationsmittel erfolgen. Gibt der Vertragspartner eine E-Mail-Adresse bekannt, so ist der Vertragspartner damit einverstanden, dass die House of Care Talents Austria GmbH dem Vertragspartner auch über E-Mail benachrichtigt.

§ 16 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht.

§ 17 Schweigepflicht

Die House of Care Talents Austria GmbH und die für sie tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang

mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit die House of Care Talents Austria GmbH nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

§ 18 Urheberrechte

Der Auftragnehmer erkennt an, dass jedes von der House of Care Talents Austria GmbH erstellte Exposés ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Vervielfältigungen, Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der House of Care Talents Austria GmbH.

§ 19 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – teilweise oder gänzlich – ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungsteile unwirksam sein sollten, gelangt die gelungserhaltende Restbestimmung zur Anwendung soweit damit der Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erreicht werden kann. Soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, verzichtet der Kunde grundlegend auf die Anfechtung dieser Vertragsbestimmungen.

§ 20 Vollmachten

Durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bevollmächtigt der Vertragspartner die House of Care Talents Austria GmbH, alle Unterlagen, die mit der Erfüllung dieses Auftrags im Zusammenhang stehen, einzusehen und Kopien hievon zu erstellen.

§ 21 Datenschutz

1. Soweit die House of Care Talents Austria GmbH dem Vertragspartner personenbezogene Daten, insbesondere besondere

Kategorien von personenbezogenen Daten oder strafrechtlich relevanten Daten von Bewerbern oder Arbeitskräften übermittelt oder der Auftragnehmer solche Daten von Bewerbern oder Arbeitskräften verarbeitet, hat der Auftragnehmer die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, Bewerbungsunterlagen und Daten von Arbeitskräften nicht an Dritte zu übermitteln, diese wenn notwendig zu berichtigen und nach Wegfall des Zweckes zu löschen/sperren. Mit Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Auftraggeber wird dieser im Hinblick auf diese personenbezogenen Daten Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, (DSGVO).

2. Die Verwendung solcher der House of Care Talents Austria GmbH an den Vertragspartner übermittelten personenbezogenen Daten für andere Zwecke als die Bewertung und Auswahl von vorgeschlagenen Bewerbern bzw. Einstellung von Arbeitskräften.
3. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zusendung von Angeboten und Informationen über die von House of Care Talents angebotenen Dienstleistungen auf elektronischem oder postalischem Wege, mit der elektronischen Zusendung von Rechnungen sowie mit der telefonischen Kontaktaufnahme durch House of Care Talents ausdrücklich einverstanden.
4. Der Vertragspartner ist entsprechend den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

§ 22 **Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtswahl**

1. Für Klagen der House of Care Talents Austria GmbH gegen den Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist jenes Gericht sachlich zuständig, in dessen Sprengel sich eine Betriebsstätte oder der Sitz der House of Care Talents Austria GmbH befindet. Dies gilt für Verbraucher nur dann, wenn im

Sprengel jenes Gerichts der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.

2. Die House of Care Talents Austria GmbH ist berechtigt, eine allfällige Klage gegen Vertragspartner, die Unternehmer sind, vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen.
3. Klagen eines Unternehmers gegen die House of Care Talents Austria GmbH können ausschließlich beim sachlich zuständigen Gericht erhoben werden, in dessen Sprengel sich der Sitz bzw die Betriebsstätte der House of Care Talents Austria GmbH befindet.
4. Die Verträge zwischen der House of Care Talents Austria GmbH und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.
5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen ist am Sitz der House of Care Talents Austria GmbH.
6. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so führt die Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird. Für den Fall, dass das zwingende Recht dem Vertragspartner Rechtswahlmöglichkeiten einräumt und das österreichische Sachrecht zur Wahl steht, verpflichtet sich der Vertragspartner österreichisches Recht zur Anwendung gelangen zu lassen.

§ 23 Streitschlichtung

1. Hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, sind die Vertragsparteien zunächst verpflichtet über eine Konfliktlösung miteinander zu verhandeln. Führen die Verhandlungen binnen 30 Tagen nicht zum Erfolg, vereinbaren die Vertragsparteien als nächsten Schritt den ernsthaften Versuch, den Konflikt in einer Mediation zu lösen. Die Erfassung der Konfliktthemen, die Auswahl von am Bundesministerium für Justiz

eingetragenen Mediatoren (ZivMediatG) und die Festlegung des Ablaufes werden einvernehmlich erfolgen.

2. Sollte dieser Streitbeilegungsversuch nicht fruchten, kann ab dem 61. Tag ab Beginn der Mediation im Sinne des vorherigen Punktes gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Durchführung paralleler Schiedsgerichts-, Gerichts- oder sonstiger Verfahren (ausgenommen Verfahren über Einstweilige Verfügungen) während dieser Frist wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien verzichten hiermit jeweils wechselseitig auf die Einrede der Verjährung bis 30 Tage oder bis Ablauf einer von den Parteien vereinbarten längeren Frist nach Beendigung des Mediationsverfahren, sofern die betreffenden Ansprüche nicht im Zeitpunkt der Einleitung des Mediationsverfahrens bereits verjährt sind. Der Verjährungsverzicht gilt allerdings nur dann, wenn ein Mediationsverfahren auch tatsächlich eingeleitet wurde.
3. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gelten sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, als „vorprozessuale Kosten“ kraft Vereinbarung.

II. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Erster Abschnitt Personalvermittlung

§ 24 Geltungsumfang

Dieser Abschnitt der besonderen Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich für die nach Maßgabe des nachfolgenden § 25.1. umschriebenen Dienstleistungen.

§ 25 Leistungsumfang

1. Die House of Care Talents Austria GmbH recherchiert auftrags- oder projektbezogen für den Auftraggeber und stellt diesem Exposés zur Verfügung. Auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt eine persönliche Vorstellung des Bewerbers. Zum Leistungsspektrum zählen insbesondere die
 - Gestaltung der Personalsuchanzeigen,
 - Sichtung und Vorauswahl der Bewerbungsunterlagen,
 - Vorbereitung und Durchführung der Bewerbungsgespräche,
 - Vorbereitung und Durchführung von Assessments,
 - Darstellung der Bewerber durch aussagefähige Exposés,
 - Vorstellung der Bewerber sowie die
 - Erstellung von Persönlichkeitsprofilanalysen, Aufmerksamkeitsbelastungstests und Sozialkompetenztests,
 - Übermittlung der Absage der vorgestellten, aber nicht berücksichtigten Bewerber/innen.
2. Die House of Care Talents Austria GmbH verpflichtet sich dabei, im Rahmen der Personalvermittlung alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu bewahren.
3. Beratungen und sonstige Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die House of

Care Talents Austria GmbH berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

4. Erfolgt infolge der Vorstellung des vermittelten Bewerbers ein Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber, ist dieser unverzüglich durch den Auftraggeber gegenüber der House of Care Talents Austria GmbH anzuseigen.
5. Für den Fall, dass die der House of Care Talents Austria GmbH zur Verfügung gestellten Informationen durch den Auftragnehmer an Dritte weitergegeben werden, ist dieser Umstand gegenüber der House of Care Talents Austria GmbH durch den Auftragnehmer unverzüglich anzuseigen. Diese Anzeigepflicht trifft auch den Dritten, welcher die durch die House of Care Talents Austria GmbH zur Verfügung gestellten Informationen erhalten hat.
6. Die jeweiligen Entscheidungen zu bzw. aus den Beratungsergebnissen sind von den zuständigen Organen des Auftraggebers in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 25 **Honoraranspruch**

1. Der Honoraranspruch entsteht – vorbehaltlich weiterer Vereinbarungen – spätestens bei Abschluss eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages zwischen einem der House of Care Talents Austria GmbH vermittelten Bewerber und dem Auftraggeber sowie einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft. Dieses Honorar ist gesondert festzulegen (§ 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
2. Sofern, aus welchen Gründen auch immer, zwischen dem Auftraggeber mit mehr als einem vermittelten Bewerber ein Abschluss eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages erfolgt, erhält die House of Care Talents Austria GmbH pro weiterem abgeschlossenem Vertragsabschluss einen Zuschlag in Höhe von 25% zusätzlich zum vereinbarten Honorar.
3. Die Kosten der Inserierung u.dgl. gelten als Barauslagen und sind ohne Verzug vom Auftraggeber an die House of Care Talents Austria GmbH zu bezahlen.

4. Sonstige Nebenkosten (insbesondere Reisekosten der Bewerber, auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräche) gelten ebenfalls als Barauslagen und sind ohne Verzug vom Auftraggeber an die House of Care Talents Austria GmbH zu bezahlen
5. Für besondere Leistungen und Gutachten (z.B. Persönlichkeitsprofilanalysen, Aufmerksamkeitsbelastungstests und Sozialkompetenztests) gebührt jedenfalls ein weiteres Entgelt. Die Kosten für besondere Leistungen und Gutachten werden sofort nach Vorlage des schriftlichen Ergebnisses fällig.

§ 26 Besondere Haftungsbestimmungen

1. Trotz Dienstleistung der House of Care Talents Austria GmbH trifft den Auftraggeber die Pflicht die Eignung des Bewerbers. Der Auftraggeber übernimmt mit Abschluss des Arbeits- bzw. Dienstvertrages die alleinige Verantwortung für die getroffene Wahl des Bewerbers, die Qualifikationen, Kompetenzen, Eignung, einen bestimmten Arbeitserfolg. Bei Notwendigkeit von arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen, die notwendig sind, um in Österreich arbeiten zu dürfen, übernimmt der Auftragsgeber auch hierfür die Verantwortung.
2. Die House of Care Talents Austria GmbH und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer Nichteignung des Bewerbers ergeben.
3. Der Auftraggeber haftet ab dem Zeitpunkt, zu dem die House of Care Talents Austria GmbH ihm personenbezogene Daten eines Bewerbers übermittelt oder sonst offenlegt, als datenschutzrechtlich Verantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DSGVO dafür, dass die betreffenden Daten im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht verarbeitet werden. Die House of Care Talents Austria GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Rechtmäßigkeit der vom Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichem durchgeföhrten Verarbeitungen von personenbezogenen Daten von Bewerbern oder für die Wahrung von Betroffenenrechten in Bezug auf solche Verarbeitungen. Insbesondere haftet die House of Care Talents Austria GmbH nicht für eine Information von Bewerbern über vom

Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichem durchführte Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten.

§ 27

Vertragsbeendigung und erweiterter Entgeltanspruch

1. Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem seitens der House of Care Talents Austria GmbH vermittelten Bewerber zu stande gekommen ist.
2. Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
3. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Kosten sind, soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlasst wurden, als vereinbart anzusehen.
4. Beauftragt der Auftraggeber den vorgestellten bzw vorgeschlagenen Bewerber jedoch innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die personenbezogenen Daten des Bewerbers durch namentliche Benennung durch die House of Care Talents Austria GmbH bekannt gegeben wurden, direkt oder indirekt mit einer Tätigkeit oder stellt ihn ein, hat die House of Care Talents Austria GmbH Anspruch auf das Vermittlungshonorar.
5. Für den Fall der Kündigung durch den Auftraggeber, wird das Vermittlungshonorar ebenso fällig, falls der vorgeschlagene Bewerber innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrages eingestellt wird gem. § 16. Punkt 1.

Zweiter Abschnitt Arbeitskräfteüberlassung

§ 28 Geltungsumfang

Dieser Abschnitt der besonderen Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich für die nach Maßgabe des nachfolgenden § 29.1. umschriebenen Dienstleistungen.

§ 29 Leistungsumfang

1. Die House of Care Talents Austria GmbH beschäftigt im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung Arbeitnehmer zur Überlassung an Dritte und übernimmt die Bereitstellung von Arbeitnehmern an den Beschäftiger. Die Überlassung erfolgt aufgrund dieser Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG). Es gelten die jeweils aktuell anzuwendenden Kollektivverträge.
2. Arbeitskräfteüberlassung ist die Zurverfügungstellung von Arbeitnehmern. Die House of Care Talents Austria GmbH schuldet hierbei weder die Erbringung konkreter Leistungen noch einen Erfolg.
3. Die House of Care Talents Austria GmbH ist berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitnehmer jederzeit durch andere gleichwertig qualifizierte Personen zu ersetzen. Üblicherweise wird vor Tätigkeitsbeginn die Zustimmung des Beschäftigers zum Einsatz der ausgewählten Mitarbeiter eingeholt.
4. Die House of Care Talents Austria GmbH erklärt über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung zu verfügen.
5. Überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willenserklärungen noch zum Inkasso berechtigt.

§ 30**Besondere Abschluss- und Kündigungsbestimmungen**

1. Angebote der House of Care Talents Austria GmbH sind freibleibend. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftiger zu stande. Werden diese Vertragsunterlagen vom Beschäftiger nicht unterfertigt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen oder vom Beschäftiger eingesetzt werden.
2. Der Überlassungsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden.

§ 22**Honoraranspruch**

1. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung der House of Care Talents Austria GmbH. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot der House of Care Talents Austria GmbH angefordert, so kann dieser ein angemessenes Entgelt fordern.
2. Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist die House of Care Talents Austria GmbH berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen. Allfällige überlassenen Arbeitskräfte zu gewährende Einmalzahlungen können von der House of Care Talents Austria GmbH gegenüber dem Beschäftiger geltend gemacht werden. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus.
3. Die House of Care Talents Austria GmbH ist ferner auch zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt.

4. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Beschäftiger oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigers (worunter auch eine bloße Ruf- oder Dienstbereitschaft fällt). Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftigten noch seinen Gehilfen unterfertigt, ist die House of Care Talents Austria GmbH – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden des Beschäftigers handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigers unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftiger, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigers werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigers nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen des Überlassers Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftiger.
5. Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von der House of Care Talents Austria GmbH verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltsleistung verpflichtet. Dies gilt auch wenn der Beschäftiger die überlassenen Arbeitnehmer - aus welchen Gründen auch immer - nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.
6. Bei Einstufung der überlassenen Arbeitskraft in einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe ist eine Honorarkürzung ausgeschlossen.

§ 23 **Rechte und Pflichten des Beschäftigers**

1. Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, wie etwa AÜG, ASchG, GlBG und AZG, zu beachten.
2. Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Beschäftiger der avani GmbH vor deren Beginn mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die

im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Dies gilt im Fall des § 10 Abs.1 letzter Satz AÜG auch für verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art das Entgelt betreffend. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigers die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftiger dies dem Überlasser vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Akkord- oder Prämienarbeit.

3. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Beschäftigers. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftiger die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers. Der Beschäftiger hat der House of Care Talents Austria GmbH vor Beginn der Überlassung über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII. des NSchG und von Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 SchwerarbeitsVO zu informieren.
4. Dieser wird die Arbeitskräfte bei der Handhabung der Geräte und Maschinen einschulen und unterweisen, sowie die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind der House of Care Talents Austria GmbH auf Verlangen vorzulegen. Der Beschäftiger wird den überlassenen Arbeitskräften nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen trägt der Beschäftiger.

Der Beschäftiger wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der vertraglich vereinbarten Qualifikation und zu dem vereinbarten Einsatz einsetzen. Er wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen diese nicht überlassen sind.

5. Sollte der Beschäftiger Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, setzen oder sich Umstände, die der Beschäftiger dem Überlasser mitgeteilt hat, ändern, wird der Beschäftiger den Überlasser darüber umgehend informieren. Unterlässt der Beschäftiger eine

solche Verständigung hat er dem Überlasser alle daraus erwachsenden Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigers, ist der Überlasser berechtigt, das Honorar in demselben prozentuellen Ausmaß in dem das Entgelt gegenüber der überlassenen Arbeitskraft anzupassen ist ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation anzuheben.

6. Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und –maßnahmen im Betrieb zu gewähren und über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe zu informieren.
7. Der Beschäftiger hat insbesondere bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten.
8. Der Beschäftiger hat den Überlasser längstens 14 Tage vor dem Ende einer jeden Überlassung von deren Ende schriftlich zu informieren, sofern die Überlassung mehr als drei Monate dauert und das Ende der Überlassung nicht auf objektiv unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen ist. Unterlässt der Beschäftiger eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-)Pflicht, hat er dem Überlasser allfällige sich daraus ergebende Schäden zu ersetzen.
9. Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat.

§ 24

Besondere Rechte und Pflichten der House of Care Talents Austria GmbH

1. Die House of Care Talents Austria GmbH ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers berechtigt den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen.
2. Erscheint eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer nicht am vereinbarten Einsatzort oder Arbeitsplatz, hat der Beschäftiger der House of Care Talents Austria GmbH hievon umgehend in Kenntnis zu setzen. Die House of Care Talents Austria GmbH wird in solchen Fällen möglichst rasch eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen.
3. Die House of Care Talents Austria GmbH ist verpflichtet bei Endigung der Gewerbeberechtigung den Beschäftiger schriftlich zu informieren.

§ 25

Vorzeitige Beendigung des Vertrages

1. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Beschäftiger mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber der House of Care Talents Austria GmbH verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tagen in Verzug ist;
 - b) einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung des anderen weiter gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt;
 - c) der Beschäftiger trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt;

- d) die House of Care Talents Austria GmbH wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann.
2. Die House of Care Talents Austria GmbH ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Beschäftiger dies zu vertreten, hat er der House of Care Talents Austria GmbH den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so etwa das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.
 3. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigers liegen, vorzeitig aufgelöst oder die Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinne des § 25. Punkt 1. von der House of Care Talents Austria GmbH zurückberufen, kann der Beschäftiger keine Ansprüche gegen die House of Care Talents Austria GmbH geltend machen.

§ 26 Besondere Gewährleistungsbestimmungen

1. Die House of Care Talents Austria GmbH leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die vertraglich ausdrücklich vereinbarte Qualifikation aufweisen; eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine solche in Vertragsunterlagen ausdrücklich angeführt und von der House of Care Talents Austria GmbH schriftlich bestätigt worden ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.
2. Umgehend nach Beginn der Überlassung ist der Beschäftiger verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser der House of Care Talents Austria GmbH umgehend, jedenfalls aber binnen Tagen schriftlich anzugeben, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind.

3. Liegt ein von der House of Care Talents Austria GmbH zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftiger rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Zur Verfügung Stellung einer Ersatzarbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.
4. Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftiger auch in den ersten sechs Monaten ab Beginn der Überlassung nachzuweisen.

§ 27 **Besondere Haftungsbestimmungen**

1. Die House of Care Talents Austria GmbH trifft insbesondere keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden. Die House of Care Talents Austria GmbH haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster und sonstigen übergebenen Sachen.
2. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Überprüfung, sind Ansprüche gegen die House of Care Talents Austria GmbH ausgeschlossen.
3. Die House of Care Talents Austria GmbH haftet nicht für Schäden, die aufgrund bei höherer Gewalt, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft entstehen. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Schäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Beschäftiger zu tragen hat, ist eine Haftung der House of Care Talents Austria GmbH ausgeschlossen.

§ 28 **Temp to Perm**

1. Der Beschäftiger verpflichtet sich, an die House of Care Talents Austria GmbH die konkreten Kosten für die Rekrutierung des jeweiligen Dienstnehmers/Arbeitnehmers zu bezahlen, wenn der Beschäftiger mit einem an ihn überlassenen House of Care Talents Austria GmbH Dienstnehmer/Arbeitnehmer im Anschluss an die vertragliche Arbeitskräfteüberlassung oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach dem Ende einer Überlassung beim Beschäftiger ein Beschäftigungsverhältnis (selbstständig oder unselbstständig) eingeht. Der Beschäftiger schließt mit Übernahme des Dienstnehmers/Arbeitnehmers einen Arbeitsvermittlungsvertrag ab. Die konkreten Rekrutierungskosten werden zusätzlich aus dem Titel der Vermittlungsgebühr geschuldet.
2. Die konkreten Kosten für die Rekrutierung bzw. die Vermittlungsgebühr sind auch dann zu bezahlen, wenn ohne vorausgegangene Arbeitskräfteüberlassung eine Beschäftigung (selbstständig oder unselbstständig) aufgrund vermittelter Vorstellungsgespräche innerhalb der darauffolgenden 12 Monate beim selben Beschäftiger zustande kommt.
3. Für die Tätigkeit und den konkreten Aufwand für die Rekrutierung bzw. die Vermittlungsgebühr wird von der House of Care Talents Austria GmbH ein bestimmter Kostenbetrag, gestaffelt nach der Überlassungszeit beim Beschäftiger, in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist mit dem Beginn des direkten Beschäftigungsverhältnisses beim Beschäftiger fällig. Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat ab dem Tage der Fälligkeit als vereinbart.
4. Der Beschäftiger verpflichtet sich zu diesem Zweck die House of Care Talents Austria GmbH umgehend den Beschäftigungsbeginn mitzuteilen
5. Infolge eines Zustandekommens eines Arbeits-bzw. Dienstvertrages aufgrund einer Weitergabe von Informationen des Beschäftigers an einen Dritten, besteht seitens der House of Care Talents Austria GmbH ein Honoraranspruch gegenüber dem Dritten, mit welchem der Arbeits-bzw. Dienstvertrag zustande gekommen ist.